

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

(Leiber GmbH, Bramsche, Engter)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 03.02.2023

— OS 22-043 —

Die Firma Leiber GmbH, hat mit Schreiben vom 01.06.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Speisewürzen beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49565 Bramsche, Heywinkelstraße 21, Gemarkung Engter, Flur 11, Flurstücke 7/22, 7/35, 7/52, 7/59, 7/65, und 7/66.

Wesentliche Antragsgegenstände: Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes zur Energieerzeugung aus naturbelassenem Holz und Altholz der Altholzkategorie A I und A II sowie der dazugehörigen zeitweiligen Lagerung von Altholz als nicht gefährlicher Abfall.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. der Ziffern 8.1.1.3, 1.2.1 und 8.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Südlich des Mittellandkanals“ der Stadt Bramsche. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Relevante Lärmemissionen werden nach dem Stand der Technik auf das erforderliche Maß reduziert. Der Schutz gegen das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 1 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Vermerk

Begründung:

Die seitens der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG sind ausreichend, um eine Einschätzung durchführen zu können.

Die wesentlichen Wirkpfade bzw. Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf den Luftpfad durch die erzeugten Emissionen der beantragten Anlage, sowie die Auswirkungen durch Lärm auf die unmittelbare Nachbarschaft und auf das Landschaftsbild aufgrund der hier beantragten Abweichung von der im Bebauungsplan vorgeschriebenen Höhenbegrenzung des Baukörpers. Hierzu im Einzelnen:

Luft: Die Auswirkungen auf den Luftpfad ergeben sich durch die Rauchgasemissionen des beantragten Vorhabens. Hierzu wurde eine gutachterliche Immissionsprognose und eine Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft vorgelegt. Ausweislich des Gutachtens ist bei Einhaltung der Schornsteinhöhe nicht von einer erheblichen Auswirkung auf die Schutzgüter des UVPG bzw. des BImSchG auszugehen. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik betrieben. Die hier maßgeblich anzuwendenden Emissionsbegrenzungen aus der 44. BImSchV werden eingehalten. Stickstoffdepositionen sind nicht in erheblichem Maße zu besorgen. Die besonders schützenswerten FFH-Gebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Lärm: Die Auswirkungen auf Immissionsorte wurden in einer gutachterlichen Schallprognose betrachtet. Als maßgeblicher Immissionsort kann das Wohnhaus im nördlichen Umfeld der geplanten Anlage betrachtet werden. Der Schutzanspruch eines dort vorliegenden Gewerbegebietes wird ausweislich der Immissionsprognose unter Einhaltung der seitens des Gutachters vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen erfüllt. Die Einhaltung der Lärminderungsmaßnahmen ist verbindlich. Daher sind erhebliche Auswirkungen i.S. des UVPG auf die Nachbarschaft nicht zu besorgen.

Die Verträglichkeit der Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbeschränkung wurde seitens der Stadt Bramsche und der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück geprüft und bejaht. Einer Abweichung wurde zugestimmt.

Seitens des beteiligten Landkreises Osnabrück wurden weiterhin mit Stellungnahme vom 15.11.2022 mitgeteilt, dass aus Sicht des LK Osnabrück keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.